

Ämterliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Vom mit dem Beginn des 16. August 1915

„Vorräte früherer Ernten“ (Erntejahr 1914 und rückliegend)

an Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Feien) sowie Erer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Osef gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkel) allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewährung hat, ist verpflichtet, sie dem Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorsteher jeweils spätestens bis zum 17. d. Mts. schriftlich anzugeben und zwar nach folgendem Muster:

(Name des Anzeigenden)	(Ort)	den
Vorräte an Brotgetreide früherer Ernten sowie an Mehl am 16. August 1915. (S. 64 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, N. O. Bl. S. 303.)		
1. Weizen (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
2. Roggen (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
3. Speltz-Dinkel, Feien — sowie Erer und Einkorn (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
4. Gemenge aus Getreidearten der Ziffern 1-3 (auch mit Gerste, zur menschlichen Ernährung geeignet) (hier von Beschlagnahme für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (Zentner))		
5. Weizenmehl (auch Dinkel, Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung geeignet)		
6. Roggenmehl		
7. Weizenmehl (zur menschlichen Ernährung geeignet)		
(Unterschrift, Stand.)		

Die Müller, Mäher und Wechshändler des Kreises haben das bei ihnen mit Beginn des 16. August d. J. lauernde Kommunalgetreide, Roggenmehl, mit direkt und nicht dem Magistrat, Gemeinde- oder Gutsvorsteher bis zum gleichen Zeitpunkt nach vorstehendem Muster anzugeben.

Die Magistrat, Gemeinde- und Gutsvorsteher haben die Anzeigen zu sammeln, nach den ihnen von mir überlieferten Formularen aufzusetzen und mir unter Verweisung der einzelnen Anzeigen bis zum 20. d. Mts. schriftlich einzureichen. Beschlagnahme ist erforderlich. Vorräte, die bis zu dieser Zeit auf dem Transporte befindlich sind, von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang mit anzugeben.

Anweisung für die Verwendung des vorstehenden Musters.

1. Anzeigepflichtig sind die mit dem Beginn des 16. August 1915 vorhandenen Vorräte früherer Ernten:
 - a) an Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Feien), sowie Erer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide, außer Osef, gemischt,
 - b) an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinkel) allein oder mit anderem Mehl gemischt, Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung bestimmt.
 2. Nicht anzeigepflichtig sind:
 - a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Landes, insbesondere im Eigentum der Landesverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Befestigung der Heeresverpflegung in Berlin stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von einer Militär- oder Marinebehörde zur Ausführung fester Lieferungsverträge gewordene Vorräte alter Zeiten waren sind;
 - b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen. Hierunter fallen auch die Vorräte, die von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zur Ausführung fester Lieferungsverträge oder auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars oder der Weizen-Gesellschaft gewordene Vorräte alter Zeiten waren sind. Als im Eigentum der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. stehend werden in der Regel nur solche Vorräte anzusehen sein, die von der Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. oder ihrem beauftragten (Kommissionären, Mäher), in besondere Lagerräume gebracht sind. Vorräte, die lediglich für die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt, aber noch nicht abgenommen sind, sind anzeigepflichtig und als solche bei Befehl des Vordrucks ersichtlich zu machen;
 - c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die bei einem Verkäufer zusammen 25 kg nicht übersteigen;
 - d) Vorräte, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.
- Die Erntebörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ordentlich bekanntzugeben.

Merseburg, den 14. August 1915.

Der Königliche Landrat.

In Vertretung:

v. Jagow.

N. Nr. 1173 N. O.

Verkehrs-Verein.

Der Fahrplan der Eisenbahn-Direktion Halle a. S. — gültig vom 1. Oktober 1915 — liegt im Komtor unseres Vorsitzenden Stadtrat Thiele zur Einsicht der Interessenten aus.

Der Vorstand.

Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel.

Auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden General-Kommandos IV. Armee-Korps betreffend die Beschlagnahme, Verpflegung und Ablieferung von fertigen, gebräuteten und ungebräuteten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 31. Juli 1915 und mit Bezug auf die Ausführungsanweisung des Kreisaußenbüros des Kreises Merseburg vom 5. August 1915 (im Merseburger Tageblatt und Merseburger Correspondenten Nr. 183 vom 7. August 1915) wird für den Bezirk der Sammelstelle III-Merseburg folgendes bestimmt:

- I. Von der Verordnung werden folgende Gegenstände betroffen:

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

 1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Eisengeschefel, Marineläden- und Speiseeisgefäß, Töpfe, Krustföcher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.;
 2. Backstempel, Türen an Backöfen und Kochmaschinen bzw. Herden
 3. Badewannen, Warmwasserhähne, -behälter, -hähnen, -schlängen Druckstempel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:

 1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Eisengeschefel, Marineläden- und Speiseeisgefäß, Krustföcher, Zerpierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
 2. Einträge für Kochgeräten, wie Kessel, Deckelgeschälen, Innentöpfe, nach Beden an Kupfervoll, Kartoffeln, Fisch- und Fleisch-einlagen usw. nebst Reinnickelarmaturen.

II. Von der Verordnung werden folgende Personen und Betriebe betroffen:

1. Handlungen, Läden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obgenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, in Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Handlungen;
3. Handlungsbüro;
4. Internierungen; zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gas- und Schankwirtschaften, Restaurants, Kaffeehäuser, Konditoreien und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, hilfliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Krankenanstalten, Kliniken, Spitäler, Heime, Anstalten, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitsanstalten und dgl.

Freiwillige Ablieferung.

1. Die nach § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1915 von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände können bis zum 25. September freiwillig in der unter VI näher bezeichneten Abnahmestelle abgeliefert werden;
2. Sehr ersucht ist, daß auch nicht von der Verordnung betroffene Gegenstände der bezeichneten Metalle freiwillig abgeliefert werden.
3. Die Verzahnung erfolgt gegen Abgabe des von der Abnahmestelle nach Anhörung des Sachverständigen erteilten Anerkennnisses, auf Wunsch kann, in der Kammereinfache der Stadt Merseburg.

IV. Methodisch.

1. Wer die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände nicht bis zum 25. September 1915 freiwillig abgeliefert hat, ist verpflichtet, sie in der Zeit vom 25. September bis einschließlich 1. Oktober 1915 dem vorbestimmten Formular bei der unterzeichneten Sammelstelle anzubringen.
2. Methodeformulare sind bei der unterzeichneten Sammelstelle erhältlich.
3. Wer freiwillig alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel abgeliefert, braucht nicht zu melden.

V. Zwangsweise Einziehung.

Die zwangsweise Einziehung der bis zum 25. September 1915 nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände erfolgt später auf Grund besonderer Verordnungen.

VI. Abnahme-Stelle.

1. Die Abnahmestelle für den Bezirk der Sammelstelle III — Merseburg — befindet sich in Merseburg in der Mühlstraße Nr. 1 Hof —
2. Ablieferungsstunden: Mittwoch und Sonnabend jeder Woche vormittags von 10-12 Uhr.
3. Erster Ablieferungsstermin: Mittwoch, den 11. August 1915, vormittags 10-12 Uhr.
4. Einzelne Zweifel, ob gewisse Gegenstände überhaupt unter die Verordnung fallen, sind bei der Ablieferungsstelle zur Sprache zu bringen.

VII. Allgemeines.

1. Die Verordnung will in erster Linie einfache Gerätschaften treffen
2. Sie bleiben deshalb:

Nur allem Gegenstände, die einen mehr oder minder großen kunstreuerlichen Wert besitzen, ferner aber auch z. B. Tafelgeräte, wie Tee- und Kaffeetassen oder Maßkrüge, Tafelaufsätze, Messergeräte, sowie alle aus edelmetallenen oder plattierten Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer und Nickel bestehen, ausgenommen z. B. nickelplattiertes Eisen.

Dagegen unterliegen z. B. der Beschlagnahme: Zerpierbreiter aus Kupfer, Messing und Reinnickel, ferner alle Kupferlegierungen wie Messing, Tombak, Bronze, ebenso bei Poliergeschäften die Auslieferung mit einem der vorbestimmten Metalle u. a.

VIII. Strafbestimmungen.

Jede Übertretung der vorstehenden Verordnung — worunter auch Verletzung der vorstehenden Vorschriften fällt — sowie jedes Verstecken zur Übertretung der erlassenen Vorschriften wird streng bestraft.

Merseburg, den 7. August 1915.

Der Magistrat.

Makulatur Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

zu haben.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind mehrfach Klagen darüber geführt, daß die Wägen von Kunden ihre Tiere auf der Straße frei umherlaufen lassen und sie nicht beaufsichtigen.

Gemäß § 40 der Straßenpolizei-Ordnung machen sich die Tierhalter hierdurch strafbar.

Wir bringen dies hiermit nochmals zur Kenntnis der Beteiligten mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen unmissverständlich bestraft werden.

Merseburg, den 11. August 1915.
Die Polizei-Verwaltung.

Bürgen

für 6000 M. Betriebskapital. Streng, reell und risikolos. Fremdb. Offerten unter **H. G. 185** an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Gallestraße 23, 1.

ist eine große herrschaftliche **Etage-Wohnung**, mit reichlichem Zubehör sowie Garten zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei **Karl Thiele, Al. Ritterstr. 9**

Am Bahnhof 1

ist eine herrschaftl. Wohnung bestehend aus 7 Zimmern mit reichlichem Zubehör sowie Garten zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei **Karl Thiele, Al. Ritterstr. 9**.

Moltkestr. 7

ist verlegungslos die **Barriere-Wohnung**, bestehend aus 5 Zimmern mit reichlichem Zubehör sowie Garten zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen. Näheres bei **Karl Thiele, Al. Ritterstr. 9**.

Gut möbl. Wohn- u. Schlafzimmer zu vermieten. Märzstr. 10, 1. Et.

1 Wohnung

1. Etg. mit Garten, 300 M., sofort oder später zu vermieten. Untere Altenburg 22

Zeinzspanner Aufschgehähre, gebraucht, fast neu, preiswert zu verkaufen. **Karl Heide, Sattlerstr., Saalf. 1.**

Verloren oder 1. Oktober ist die von Frau Wäber Besondere **1. Etage Markt 19**, bestehend aus 6 großen hellen Zim., 2 Kammern, Küche, reichl. Zubehör, Innenofen, Gas, sofort od. 1. Okt. zu vermieten. Näheres zu erfragen bei **S. Taitz, Neumarkt 18**.

Ganze Namen auch Vornamen werden zum Zeichnen der Wäsche angefertigt.

H. Schnee Nachf., Halle a. S., Gr. Steinsir. 84.

Energische Nachhilfe

Beaufsichtigung der Schularb. für 2 Gymnasien (V u. IV) gel. Gesf. Angeb. unt. N. 187 an d. Exp. d. Bl. erbeten.

Antändig, bessere Frau sucht Beschäftigung im Weiz- und Dunstnähen, in und außer dem Hause. Gesf. Offerten unter „G. 174“ an die Expedition dies. Blattes erbeten.

Achtung!

Table für alte **wollene Strumpfabfälle** bis 1,20 M., für Lumpen und Metalle höchste Preise. **Frau Irmisch, Johannisstr. 16, pt.**

Metallbetten an Private. Holzrahmenmatratze, Kinderbetten, **Eisenmöbelfabrik Suhl i. Thür.**